

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.
Nr. 34	Diez, Donnerstag den 10. Februar 1916	56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Würstwaren und Speck.

§ 2.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Würstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Würstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Würstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Landesverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Be-

sichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Wertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwürst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Wertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwebenklee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,

für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4.

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916-17. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916-17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standortes der Fabriken eingelagert ist.

§ 2.

Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916-17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913-14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916-17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913-14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913-14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4.

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916-17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Verbrauchsucker. Vom 3. Febr. 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verbrauchsucker darf ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2.

Verbrauchsucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchsucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die für Verbrauchsucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

1. 905.

Wiesbaden, den 3. Februar 1916.

Aus Schreiben.

Eine unbekannte Schwindlerin hat am 29. v. Mts. in einer hiesigen Pension 4 Zimmer gemietet unter dem Vorgeben, daß am selbigen Abend auch ihre Mutter hier eintreffen und bei ihr wohnen werde.

Sie nannte sich Olga, Gräfin von Grünau-Edwardsberg aus Schloß Grünau (Schlesien), und gab eine auf diesen Namen lautende Visitenkarte ab.

Hierbei entlieh sie sich von der Pensionsinhaberin 50 Mark mit der Angabe, daß sie ihr Portemonnaie mit 800 Mark Inhalt verloren habe, und daß sie ihrer Mutter zum Geburtstag am nächsten Tage einen silbernen Rahmen schenken wollte, erkundigte sich nach einem Juwelier und verschwand.

Die Schwindlerin ist 25 bis 30 Jahre alt, etwa 1,35 bis 1,70 Meter groß, hat schlanke Figur, blasses schmales Gesicht, dunkle Haare, trug braunes Samtdresskleid mit Pelz besetzt, großen schwarzen Hut mit schwarzer Feder, welche an der Seite rosa gefärbt war und einen schwarzen Schleier.

In einem anderen Falle, wo es nur bei einem Betrugsversuch blieb, nannte sich die Schwindlerin „Frau Kleer“. Hier wird sie wie folgt beschrieben: ca. 28 Jahre alt, etwa 1,70 Meter groß, schlank, rundes Gesicht, große Augen, theatrales Auftreten, trug blaues Jackettleid, weißseidene Bluse, schwarzen Sammethut, weißen Schleier und hatte eine schwarze Ledertasche mit vielen Papieren bei sich. Die Kleidung war gut.

Um eingehende Nachforschungen, eventuell Festnahme und Nachricht wird gebeten.

Der Polizei-Präsident.

J. A.
Streibelein.

L.-V.-Nr. VII/69.

Wiesbaden, den 3. Februar 1916.

Bekanntmachung

Am 2. Februar ist von der Arbeitsstelle Bremer-Hütte in Geisweid in Westfalen nachstehend beschriebener engl. Kriegsgefangener entwichen: Name: Earle, Rollin, engl. Soldat, Spricht: englisch, 20 Jahre alt, 1,87 groß, Statur schlank, Kopfform länglich, blasses Gesicht, Nase breit, Augen braun, Haare dunkelblond, bartlos und gute Zähne. Anzug: Bräunlich gestreiften Zivilanzug und dreieckige geschlichte Mütze, alles mit roten Streifen gestrichen, ohne Mantel, Schnürschuhe.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Ba: Gen. Kdo. vom 21. 8. 15. V. Nr. 3335.

Wehlar, den 1. Februar 1916.

Bekanntmachung

Die am 23. Januar als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen — Russen — Leginkin und Kowrischenko sind wieder ergriffen. Weitere Nachforschungen erübrigen sich daher.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.

L. V. Nr. 465.

Worms, 31. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die am 24. Januar von der Arbeitsstelle „Christinenhütte“ Ein Meggen entwichenen beiden russischen Kriegsgefangenen sind am 31. Januar 1916 in Attendorn in Westfalen wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Worms.

J.-Nr. II. 1281.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai v. J., J.-Nr. II. 4897 und 17. August v. Jrs., J.-Nr. II. 7919 geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 15. Februar d. Jrs. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebühren besorgt waren.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 1282.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. J., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 13. Februar d. Jrs. zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. I. 932.

Diez, den 5. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Wirlenbach, Diez, Bad Ems, Eppenrod, Blacht, Freindiez, Geilmann, Hahnstätten, Holzappel, Holzheim, Mördorf, Langenscheid, Lohrheim, Nassau, Neibach, Niederneissen, Oberneissen, Obernhof, Ruppenrod, Weinähr und Winden.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Viehversicherungsvereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittelung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlüsse ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die unvermutete Kassenrevision abgehalten und welche Mängel Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

**Der Königl. Landrat.
J. B.
Bimmermann.**

I. 914.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911, Kreisblatt Nr. 33 und 9. März 1911, Kreisblatt Nr. 74, betreffend die Bekämpfung der Schnaken, weise ich die Ortspolizeibehörden an, das Weitere zu veranlassen und die Befolgung der Vorschriften zu kontrollieren.

Es empfiehlt sich, wenn die Gemeinden die Vernichtungsarbeiten möglichst selbst übernehmen, jedenfalls es sich aber angelegen sein lassen, die Arbeiten nach Kräften zu fördern.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Förderung der Ansiedelung.

REB. Berlin, 7. Febr. (Nichtamtlich.) Der erste Ausschuss des Abgeordnetenhauses beriet heute den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Ansiedelung der zum Zweck der Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern 100 Millionen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihewege beschaffen will. Dadurch soll die Ansiedelung von Kriegsinvaliden erleichtert werden. Das Landwirtschaftsministerium empfahl die Vorlage. Die Bestimmungen des Entwurfs wurden angenommen mit zwei nationalen Anträgen; der eine bezieht in das oben genannte Gesetz von 1891 auch solche Rentengüter ein, die ohne Vermittelung der Generalkommission von Kommunalverbänden oder als gemeinnützig anerkannten Kolonisationsvereinigungen ausgegeben werden; der andere erweitert dementsprechend das Gesetz betreffend Gewährung eines Zwischenkredits bei Rentengutsgründungen von 1900 bis 1910. Der Ausschuss beschloß, am Donnerstag den Entwurf in zweiter Lesung zu beraten.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat Januar 1916 9 Geburten, 6 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Dezember 31. Der Maurer Joseph Stahl zu Diez, 34 Jahre alt;
Januar 1. Der Hüttenarbeiter Konrad Brück zu Diez wohnhaft zu Holz, Kreis Saarbrücken, 38 Jahre alt;
Januar 5. Der Landwirt Johannes Rink II. zu Altdiez, 64 Jahre alt;
Januar 7. Die Susanne Fischer geb. Oppermann zu Null, 79 Jahre alt;
Januar 10. Die Elisabeth Müller geb. Vied zu Wirlenbach, 54 Jahre alt;
Oktober 26. 1915. Der Musikant, Schreiner Wilhelm Karl Wagner von Altdiez, 20 Jahre alt;
Januar 18. Der Landmann Christian Elsemüller zu Diez, wohnhaft zu Panrod, Kreis Untertannus, 68 Jahre alt;
Januar 23. Die Johanna Katharina Dietrich zu Diez, wohnhaft zu Oberneissen, Kreis Unterlahn, 13 Jahre alt;
Oktober 31. 1914. Der Freiwillige Gefreite, Student Albert Meißner von Diez, 23 Jahre alt;
Oktober 12. 1915. Der Musikant, Landwirt Wilhelm Müller von Freindiez, 20 Jahre alt;
Januar 26. Der Franz Josef Schmengler zu Diez, 11 Monate alt;
Oktober 9. 1915. Der Ernjahresleibst, Landwirt Wilhelm Oppermann von Null 28 Jahre alt;
Juli 12. 1915. Der Pianier, Maurer August Reinhard von Geilmann, 21 Jahre alt;
Januar 3. 1916. Der Armierungssoldat Landwirt Wilhelm Karl Kuhmann von Wirlenbach, 25 Jahre alt;
Oktober 23. 1915. Der Landsturmann, Steinmetz Georg Scherer von Diez, 40 Jahre alt.

Holzversteigerung. Oberförster Diez.

Mittwoch, den 16. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 10 Steinkopf, 8a Heimbach und Tot. Buchen: 9 Nm. Ruffheit, 536 Nm. Scheit und Knäppel, 50 Nm. Reifig I. Kl.; 420 Wellen II. Kl. Distr. 8a und 12. Nadelholz: 33 Stämme IV. Kl. 10 Nm., 241 Stangen I.—III. Kl., 230 Stangen IV.—VI. Kl., 14 Nm. Scheit und Knäppel. Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.